

W.P.  
855P

„Brod ist Freiheit, Freiheit Brod.“

PLATFÖRM  
—und—  
CONSTITUTION  
—der—  
„SOZIALISTISCHEN“  
ARBEITER-PARTEI.

Angenommen von der  
NATIONAL CONVENTION,  
abgehalten in  
NEW YORK CITY,  
den 25., 27., 28. und 29. December 1881

HWS  
855P

**Preis 5 Cents.**

Herausgegeben von dem National Executive Committee,  
NEW YORK CITY, N. Y., 1882.

# Plattform der Sozialistischen Arbeiter-Partei.

Da die Arbeit die Schöpferin aller Werthe und Civilisation ist, folgt gerechterweise, daß Diejenigen, welche die Arbeit thun und Werthe schaffen, die vollen Resultate ihrer Arbeit genießen sollten. Deshalb erklären wir,

Daß eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Arbeitsprodukte unter dem heutigen Gesellschaftssystem durchaus unmöglich ist. Diese Thatsache wird genügend dargethan durch die heutige Lage der arbeitenden Klassen, welche inmitten ihrer eigenen reichlichen Produkte im Zustand der Armuth und erniedrigenden Abhängigkeit leben. Während die härteste und unangenehmste Arbeit dem Arbeiter nur die nöthigsten Lebensbedürfnisse gewährt, schwelgen Diejenigen, welche nur wenig oder gar nicht arbeiten, im Ueberfluß von Arbeitsprodukten.

Wir erklären ferner, daß das heutige industrielle System der freien Concurrenz, basirt auf Rente, Profit und Interessen am Kapital, diese Ungleichheit verursacht und befördert, indem es die Produktionsmittel und die Vertheilung der Arbeitsprodukte in den Händen Weniger concentrirt und somit große Monopole schafft, welche für die Freiheit und Wohlfahrt des Volkes gefährlich sind;

Wir erklären ferner, daß diese Monstermonopole und daraus folgenden Extreme von Reich und Arm, aufrecht erhalten von Klassengesetzgebung, aller Demokratie zuwider laufen, gefährlich sind für die edelsten Interessen der Menschheit und auf Wahrheit und Moral zerstörend wirken. Diese Zustände, die von den alten Parteien aufrecht erhalten werden, sind schädlich für das Volkswohl.

Um dieses System abzuschaffen und an dessen Stelle cooperative Produktion und gerechte Vertheilung der Produkte zu setzen, verlangen wir, daß die Lebensbedingungen, nämlich Land, Arbeits- und Austausch- und Transportmittel so bald wie thunlich Eigenthum des ganzen Volkes werden.

## Forderungen:

1. Gänzliche Revision der Constitution der Vereinigten Staaten zu dem Zwecke, daß eine gewisse Anzahl von Bürgern das Recht bekommt, Gesetze vorzuschlagen, über die dann eine allgemeine Abstimmung stattfinden muß; ferner, daß alle vom Congreß gemachten Gesetze auf Verlangen einer gewissen Anzahl Bürger dem Volke zur Urabstimmung vorgelegt werden müssen; ferner, daß die Aemter des Präsidenten, Vicepräsidenten und Senates der Vereinigten Staaten abgeschafft und an deren Stelle ein vom Repräsentantenhause gewählter Bundesrath tritt; ferner, daß die Minorität bei Congreßwahlen repräsentirt wird, indem die Districtgrenzen innerhalb den Staaten und Territorien aufgehoben werden.

2. Das Wahlrecht soll in keiner Weise beschränkt werden; politische Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze ohne Rücksicht auf Religion, Klasse oder Geschlecht.

3. Schaffung eines Arbeitsministeriums mit Einschluß eines Büreaus für Arbeitsstatistik.

4. Acht Stunden als normaler Arbeitstag bei allen industriellen Arbeiten und die strikte Ausführung des Achtstundengesetzes bei allen Regierungsarbeiten.

5. Die Regierung allein soll Geld herausgeben und dieses Recht soll nicht an Banken oder private Corporationen übertragen werden.

6. Das Recht der gesetzlichen Incorporation durch Congregakt aller nationalen Gewerks- und Arbeiterorganisationen.

## Resolutionen.

1. Wir wollen stets dafür kämpfen, daß folgende Maßregeln in allen Staaten zum Gesetz gemacht und ausgeführt werden: Büreaus für Arbeits-Statistik; achtstündiger gesetzlicher Arbeitstag; Abschaffung des Contractsystems für Gefangenearbeit; Haftpflichtgesetz für Arbeitgeber; Verbot der Kinderarbeit; Schulpflicht; Inspektion der Fabriken, Minen und Arbeitsstätten; sanitätliche Inspektion der Wohnungen und Lebensmittel; Auszahlung der Löhne in baarem Gelde.

2. Wir empfehlen die Organisation nationaler und internationaler Gewerkschaften und Labor Unions zum Schutze der Arbeiter, unsern Mitgliedern den wohlgemeinten Rath gebend, sich ihnen anzuschließen und sie zu fördern, und, im Widerstand gegen aggressives Capital geben wir der Arbeit, ausgebeutet unter welcher immer Form, unsere volle Sympathie und nach Kräften unsere materielle Unterstützung.

3. Alle sogenannten „Tramp-Gesetze“, die unbeschäftigte Arbeiter als Vagabunden bestrafen, sind unconstitutionell und unmenschlich. Sie stempeln Armuth zum Verbrechen, deshalb verlangen wir die Wider-  
rufung derselben.

# Statuten

—der—

## Sozialistischen Arbeiter-Partei.

### I. Leitung.

Die Angelegenheiten der Partei werden geleitet durch die Urabstimmungen, die National-Conventionen, das National-Executiv-Committee, den Aufsichtsrath und die Sektionen.

### II. Conventionen.

Die National-Convention.

1. Die Partei hält wenigstens alle zwei Jahre eine National-Convention ab. Jede Sektion, welche der Partei seit drei Monaten angehört und ihre Verpflichtungen erfüllt hat, ist berechtigt, einen Delegaten für je 100 (einhundert) Mitglieder oder einen Bruchtheil derselben auf die National-Convention zu senden. Jeder Delegat hat nur eine Stimme. Proxy-Delegaten müssen ihre Mandate direkt von der Sektion erhalten, die sie repräsentiren sollen.

2. Von den Nationalbehörden suspendirte Sektionen haben erst nach Untersuchung ihrer Angelegenheiten Sitz und Stimme in der National-Convention, doch soll die Untersuchung sofort nach gegebener Mandatprüfung und Wahl des Bureaus stattfinden.

3. Die National-Convention verfaßt die nationale Plattform, bestimmt die Organisation, nominirt die nationalen Candidaten, wählt den Ort für die nächste National-Convention, den Sitz für die nächste National-Executive und den des nächsten Aufsichtsraths, bestimmt den Gehalt des Partei-Sekretärs, und untersucht und schlichtet alle Streitigkeiten in der Partei.

4. Eine außerordentliche National-Convention kann von 10 Sektionen in fünf verschiedenen Staaten einberufen werden.

5. Die Kosten der Delegaten werden von den betreffenden Sektionen, die Geschäfts-Unkosten der National-Convention von der Partei getragen.

### III. Executiv-Committeen.

National-Executiv-Committee.

1. Das National-Executiv-Committee besteht mit Einschluß des Partei-Sekretärs aus sieben Mitgliedern, welche, mit Ausnahme des Sekretärs, von der Sektion des Ortes erwählt werden, der als Sitz dieser Behörde bestimmt ist. Das Committee erwählt aus seinen Mitgliedern einen protokollirenden Sekretär und einen Schatzmeister.

2. Ersatzwahlen werden von den Sektionen desjenigen Ortes vorgenommen, an welchem das Executiv-Committee sich befindet. Das National-Executiv-Committee soll den Sitz irgend eines seiner Mitglieder für vakant erklären, wenn dasselbe in drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne genügende Entschuldigung abwesend ist, und soll die Sektion des Ortes auffordern, die Vakanz zu füllen.

### 3. Das National-Exekutiv-Komitee ist verpflichtet:

- a) Die Beschlüsse der National-Convention und die durch Ur-abstimmung der Partei angenommenen Resolutionen aus-zuführen und darüber zu wachen, daß sie von allen Partei-genossen beobachtet werden.
- b) Vorträge zu treffen, wodurch die Sectionen in den verschiedenen Districten eine bereite, systematische Pro-paganda entgegenstellen können.
- c) Die Agitation durch das ganze Land zu leiten.
- d) Die Partei nach innen und außen zu vertreten.
- e) Beziehungen mit den sozialistischen Parteien anderer Lan-der anzuknüpfen und zu unterhalten.
- f) Alle nöthigen Vorträge für die National-Convention zu-machen und derselben genaue Berichte über alle Partei-angelegenheiten zu erstatten.
- g) Vorschläge der Partei über den Stand der Partei und der Sache an die Sectionen zu senden. Jeder Bericht muß durch ein Revisions-Komitee, bestehend aus drei Mann, welches durch die Vorort-Sectionen erwählt wird, reo-lirt werden.

### 4. Das National-Komitee hat das Recht:

- a) Im dringenden Fällen geeignete Vorschläge zu machen, welche die Partei zu unterstützen, wenn sie innerhalb zwei Mo-naten nach ihrer Bestimmung durch die Urabstimmung genehmigt werden.
- b) Auf der National-Convention durch den Partei-Sekretär vertreten zu werden, welcher aber nur beratende Stimme hat und kein anderes Votum annehmen darf.
- c) Der Partei-Sekretär soll alle Correspondenzen führen, je-doch sollen die offiziellen Correspondenzen von der National-Exekutive beordert sein; er soll von den letzteren Abschriften behalten, alle eingehenden Correspondenzen aufbewahren und künden, Wichtigsten aufbewahren, und genaue Bücher führen über alle eingehenden Gelder, und solche Gelder dem Schatzmeister gegen Quittung überliefern. Auf Ver-langen einer Section soll er derselben eine genaue Copie ihrer finanziellen Stellung zusenden. Ebenfalls soll er dem Nationalen Aufsichtsrath regulär eine Copie des Protokolls jeder Sitzung des National-Exekutiv-Komitees zusenden. Er wird entsprechend befohlen.
- d) Der Schatzmeister empfangt alle Gelder vom Partei-Sek-retär, stellt alle Einreichungen des National-Exekutiv-Kom-itees aus, nachdem sie vom Partei-Sekretär und einem Mitgliede des National-Exekutiv-Komitees unterzeichnet sind; er soll genaue Bücher führen über Einnahmen und Ausgaben, dem National-Exekutiv-Komitee in jeder Sitzung eine genaue Zusammenfassung über den Stand der Partei-lasse unterbreiten, und halbjährlich einen Finanzbericht an die Partei vorzulegen. Er soll eine Bilanzliste in fol-gender Summe stellen, wie das National-Exekutiv-Kom-itee bestimmt.

## IV. Aufsichtsrath.

### 1. Der Aufsichtsrath besteht aus 7 Mitgliedern.

- a) Die Thätigkeit des National-Exekutiv-Komitees und die Partei zu überwachen.
- b) Vorkommende Streitigkeiten innerhalb der Partei binnen 4 Wochen nach Mitteilung des National-Exekutiv-Komitees die Ent-schiedenheit und den National-Exekutiv-Komitee die Ent-scheidung sofort mitzutheilen.
- c) Der Aufsichtsrath kann, wenn notwendig, irgend welches Section-Komitee, Partei-Comitee, Sectionen oder Mit-glieder suspendiren. Solche Suspension unterbreitet werden, lang, der Partei zur Urabstimmung unterbreitet werden, und das Resultat innerhalb 4 Wochen, nachdem die Abstim-mung geschlossen, bekannt gemacht werden.
- d) Der Aufsichtsrath soll auf der National-Convention durch seinen Sekretär vertreten sein unter denselben Bedingungen, wie der Delegat des National-Exekutiv-Komitees. (III, 4. b.)
- e) Der Sekretär des Aufsichtsrathes hat einen eingehenden Bericht über die Thätigkeit dieser Behörde während ihrer Amtsdauer der National-Convention zu unterbreiten.
- f) Der Aufsichtsrath soll den Sitz irgend eines seiner Mitglie-der für vakant erklären, wenn dasselbe in drei aufeinander-folgenden Sitzungen ohne genügende Entschuldigung ab-wesend ist, und soll die Section des Critis anfordern, die Vakanz zu füllen.

## V. Sectionen.

- 1. Je nach Personen können eine Section bilden, wenn sie die Plat-zform, Statuten und Beschlüsse der Partei anerkennen und seiner andern Partei angehören.
- a) Sie haben um ihre Aufnahme beim National-Exekutiv-Kom-itee nachzusuchen, dem National-Exekutiv-Komitee die Mitgliedsbeiträge und die Beiträge für den laufenden Monat einzuliefern.
- b) Jede Section soll vierteljährlich über ihre Mittheilung, Mitgliedszahl und Rollenbestand an das Exekutiv-Kom-itee berichten.
- 2. Nur eine Section soll in einer Stadt bestehen. Zweigabtheilun-gen können nach Nothwendigkeit von der Section erldirt werden, wel-chen jedoch ihrer Nothwendigkeit nach bezeichnet werden sollen.
- 3. In Sachen von allgemeiner Wichtigkeit soll das Central-Komitee, Zweig-Abtheilungen und deren Mitglieder, entzenden.
- 4. In dem alle Zweige vertreten sind, Entscheidungen sind für ihre Mitglieds-lieber haftsichtig in erster Linie Zustimmung des Central-Komitees. Ihre Entscheidung bedarf in dem alle Zweige vertreten sind, Zustimmung des Central-Komitees.
- 5. Alle Zweige sollen der Section angehören.
- 6. Keine Zweig- oder District-Organisation soll Befugnisse von solcher Bedeutung, unabhängig von der Section erlangen.
- 7. Solche Personen Mitglieder der Sectionen werden, und die Sectionen sollen Mitglieder der Sectionen werden, und die Sectionen sollen Mitglieder der Sectionen werden.

trifts-Organisationen) werden wollen, gegen deren Aufnahme Protest erhoben wird, so können sie nur durch eine Zweidrittel-Majorität angenommen werden.

7. Einfache Majorität in einer Geschäftsberversammlung genügt, um ein Mitglied auszuscheiden.

8. Jede Session über die Sitzung ist befristet, alle 14 Tage eine öffentliche und wenigstens jeden Monat eine Geschäfts-Versammlung abzuhalten.

9. Drei Viertel der Mitglieder einer Session müssen Signatäre sein; jedoch soll diese Bestimmung sich nicht auf Damer beziehen.

10. Die Namen aller Personen, die der Partei beizutreten wünschen, müssen der Session oder Abtheilung in regelmäßiger Geschäftsversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden, und müssen die Zustimmung des Central-Komitees haben.

Central-Komitee

1. In Städten, wo zwei oder mehr Zweig-Abtheilungen der Session existieren, sollen die gewählten lokalen, sowohl wie die Partei-Organe mit den Vorheren, durch ein Central-Komitee beauftragt werden. Das Central-Komitee soll aus Delegaten der Abtheilungen zusammengesetzt sein, nach einer Versammlungs-Liste, wie von der letzten Session bestimmt wird.

2. Das Central-Komitee hat das Recht, die Mitglieder der Session mit der Summe von 25 Cents monatlich für jedes Mitglied zu befreuen, um Mittel für lokale Zwecke zu beschaffen. Diese Steuer soll von regelmäßigen Beiträgen abgezogen werden.

3. Der Schatzmeister der Zweig-Abtheilungen haben monatlich einen schriftlichen Bericht, die finanziellen Umsätze der Abtheilungen barfuß dem Central-Komitee einzureichen. Sie haben dem Finanz-Sekretär der Session sowohl die Beiträge für die Freikasse (10 Cents), als auch die Steuer für lokale Zwecke im das Central-Komitee monatlich zu entrichten. Mehrere Vorher der Abtheilungen können in den Händen ihrer Schatzmeister zur Verrechnung der Abtheilung, die sich selbst erhalten muß, und ihre eigene Umsätze nach den allgemeinen Regeln der Session führt.

4. Die Delegaten des Central-Komitees sind zu jeder Zeit der Durchführung durch die Abtheilung unterworfen, die sie repräsentieren.

5. Alle Maßnahmen des Central-Komitees sind der Zustimmung der Abtheilungen unterworfen, und werden deshalb genau durch ihre Vertreter betrachtet. Wird kein Einwand erhoben, so sind sie als angenommen betrachtet. Auf Verlangen einer Abtheilung muß jedoch eine beanstandete Maßnahme des Central-Komitees sämmtlichen Zweig-Abtheilungen vorgelegt und von diesen durch solche Urabstimmung angenommen oder verworfen werden.

6. Die Sessionen-Revanche sollen dem Central-Komitee berichten, und erhalten von dieser Rückantwort, welche die Session repräsentiert, ihrer selbst Pflichten erfüllen, die in der Constitution vorgeschrieben sind. Die Sessionen für den laufenden Termin zu befragen, bis die Revanche durch die Session stattfindet.

7. Das Central-Komitee soll aus seiner Mitte ein Untersuchungs-Komitee von Dreien erwählen, welche alle Streitigkeiten und Anklagen

in der Session unterziehen und seine Meinung dem Central-Komitee berichten soll, welches jedoch seine Entscheidung absieht.

8. Ein neue Umsätze betreffender Antrag, der im Central-Komitee nicht gestellt wird, soll auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gestellt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Delegaten solches verlangt.

9. Das Central-Komitee soll sich so oft wie notwendig versammeln. Jedes Partei-Mitglied hat Zutritt, um den Versammlungen beizuwohnen.

10. Die Zusammenkunft einer Abtheilung muß deren sämmtliches Eigentum den Sessionen-Revanche ausgeteilt werden.

11. Während einer Zahl soll das Central-Komitee als Abtheilung-Komitee fungieren.

12. Die Session versammelt sich halbjährlich im Januar und Juli, um ihre Revanche zu erwählen. In außerordentlichen Fällen können die Abtheilungen aufgefördert werden, sich als Sessionen zu versammeln.

13. Der Organisator hat das Recht, in Fällen, wo er mit dem Central-Komitee durch dessen Entscheidung in Konflikt gerät, an die Session zu appellieren. Er muß aber bis zur Entscheidung durch Urabstimmung die Aufträge des Central-Komitees ausführen.

Sessions-Gesetze

1. Jede Session erwählt aus ihrer Mitte einen Organisator, einen protokollierenden, korrespondierenden und Finanz-Sekretär, Schatzmeister und ein Revisions-Komitee von zwei Mitgliedern. Das Central-Komitee erstift, wird ein Untersuchungs-Komitee, bestehend aus drei Mitgliedern, erwählt.

2. Alle Revanche werden auf die Dauer von sechs Monaten erwählt. Der Organisator leitet die örtliche Migration. Das noch keine Sachorganisation besteht, sollen die Organisatoren beauftragt werden, eine solche zu organisieren.

3. Der Organisator leitet die örtliche Migration. Das noch keine Sachorganisation besteht, sollen die Organisatoren beauftragt werden, eine solche zu organisieren.

4. Der korrespondierende Sekretär führt alle Korrespondenzen der Session und bewahrt Kopien aller abgehenden Korrespondenzen. Er hat jeden Monat einen schriftlichen Bericht an die Session zu legen, in dem er alle Korrespondenzen aufzuzählen. Er soll, wenn für notwendig, auch als Sessionen-Agent fungieren.

5. Der protokollierende Sekretär soll über die Geschäftsverhandlungen der Session genaues Protokoll führen und sowohl als möglich auch über die Migrationen-Revanche berichten.

6. Der Finanz-Sekretär soll die Revanche-Revanche aller Mitglieder und über die Migrationen-Revanche berichten. Er soll die Revanche-Revanche über die Revanche-Revanche berichten. Er soll die Revanche-Revanche über die Revanche-Revanche berichten.

7. Der Schatzmeister soll alles Geld für die Session anerkennen nehmen und dafür quittieren, ferner alle von der Session anerkannten Ausgaben bezahlen und eine übersichtliche Buchführung haben.

8. Das Revisions-Komitee untersucht alle finanziellen Umsätze der Session.

9. Das Untersuchungs-Committee soll alle Anklagen gegen Mitglieder erwägen und untersuchen. Anklagen sollen nicht zur Debatte kommen, bis das Committee darüber berichtet hat.

10. In jeder Versammlung soll ein neuer Vorsitzender erwählt werden, der nach den gewöhnlichen Ordnungsregeln die Verhandlungen leiten soll.

11. Mitglieder, welche drei aufeinanderfolgende Monate ihre Beiträge nicht bezahlt haben, sind so lange von allen Rechten suspendirt, bis sie ihre Pflichten erfüllt haben.

12. Kranke oder arbeitslose Mitglieder werden von Entrichtung der Beiträge entschuldigt.

13. Das Resultat jeder Wahl innerhalb der Sektion muß dem National-Exekutiv-Committee sofort mitgetheilt werden.

14. Mitglieder, die in öffentlichen Versammlungen den Forderungen, Maßnahmen und Resolutionen der Partei entgegneten, sollen aus der Partei ausgestoßen werden.

## Allgemeine Regeln.

1. Verbesserungen oder Umänderungen dieser Constitution können vom Parteicongress oder durch eine Urabstimmung gemacht werden. Eine Urabstimmung kann vom National-Exekutiv-Committee oder vom National-Aussichtsrath oder von drei Sektionen oder von 300 aufstehenden Parteimitgliedern veranlaßt werden, und jede Proposition zum Besten der Partei, die von irgend einer der vorgenannten Seiten kommt, soll von dem National-Exekutiv-Committee der Partei zur Urabstimmung vorgelegt werden. Während der ersten vier Wochen nach Aufforderung zur Urabstimmung hat jede der erwähnten Körperschaften das Recht, Verbesserungen zu den Propositionen auf vorhin erwähntem Wege vorzuschlagen; diese Vorschläge sollen mit der ursprünglichen Proposition der Partei zur Abstimmung vorgelegt werden. Das Resultat muß dem National-Exekutiv-Committee innerhalb 8 Wochen von der Zeit der ersten Aufforderung berichtet werden.

2. Candidaten für öffentliche Ämter müssen mindestens ein Jahr lang Partei-Mitglieder sein und sich durch aktive Theilnahme mit der Partei identificirt haben. Dieser Artikel kann jedoch in dringenden Fällen auf Ersuchen einer Sektion mit der Zustimmung der National-Exekutive und des Aussichtsrathes suspendirt werden.

3. Alle Committeeen und Beamten in der Partei werden durch einfache Stimmenmehrheit erwählt.

4. Alle Beamten, Behörden oder Committeeen der Partei sind durch Urabstimmung ihrer Wähler zurückberufbar. Mitglieder von der Sektion ausgeschlossen, haben das Recht, an das Central-Committee zu appelliren, wenn ein solches existirt, und von dort an den Aussichtsrath. Anschuldigungen und Ausstößungen können nur vom Aussichtsrath publizirt werden.

5. Alle Mitglieder sind für die Ämter u. Stellen der Partei wählbar.

6. Alle Mitglieder der Partei übernehmen durch Annahme der Plattform und Constitution die Pflicht, sich in der Noth so viel wie möglich gegenseitig zu unterstützen.

7. Irgend ein Parteimitglied, welches in Partei- oder anderen Zeitungen oder Schriften persönliche Verleumdungen anderer Mitglieder veröffentlicht oder deren Veröffentlichung veranlaßt, soll von der Partei ausgeschlossen werden.